

## 1. Ergänzungsblatt zum Leitfaden

### **Wie sichere ich meinen Lebensunterhalt ?**

4. Auflage vom Mai 2011

**Stand: Juli 2011**

*Dieses Ergänzungsblatt enthält Änderungen zu P-Konto und Pfändungsschutz, einen Hinweis zur Stiefelternregelung sowie eine Korrektur zu den Bestattungskosten.*

*Das Ergänzungsblatt kann auch als PDF-Dokument von unserer Internetseite [ >Leitfaden ] heruntergeladen werden: <http://www.widerspruch-sozialberatung.de>*

#### **Seite 15: „Fiktive Stiefeltern“ in Bedarfsgemeinschaften**

Mit Urteil vom 13.11.2008 [Az. B 14 AS 2/08 R] hatte das Bundessozialgericht entschieden, daß ein „fiktiver Stiefvater“, der mit der Mutter eines Kindes in nichtehelicher Gemeinschaft lebt, für sein „fiktives Stiefkind“ aufkommen muß, wenn er ausreichendes eigenes Einkommen für alle Mitglieder des Haushalts hat. Gegen dies umstrittene Urteil ist nun eine **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht anhängig [BVerfG 1 BvR 1083/09].

Der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. hält die Annahme, daß ein Stiefpartner dem nicht leiblichen Kind das angerechnete Einkommen und Vermögen in jedem Einzelfall ungeschmälert zur Verfügung stellt, für nicht realitätsgerecht und daher für nicht mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums [Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes] vereinbar und die Verfassungsbeschwerde für begründet.

Vor diesem Hintergrund kann man betroffenen „fiktiven Stiefeltern“ in Bedarfsgemeinschaften nach wie vor raten, gegen die ALG II - Berechnung der Jobcenter vorsorglich Widerspruch einzulegen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten.

#### **Seite 166: Pfändungsschutzkonto**

Seit dem **1.7.2011** sind beim P-Konto automatisch Zahlungseingänge bis **1.028,89 €** monatlich geschützt - das ist der sogenannte Sockelbetrag.

Mit der Bescheinigung zur Erhöhung des Sockelbetrages kann der Pfändungsschutz für jede unterhaltsberechtigten Person nun um **215,73 €** auf folgende Beträge erhöht werden:

bei einem Angehörigen auf	<b>1.416,11 €</b>
bei zwei Angehörigen auf	<b>1.631,84 €</b>
bei drei Angehörigen auf	<b>1.847,57 €</b>
bei vier Angehörigen auf	<b>2.063,30 €</b>
und so weiter.	

### **Seite 167: Pfändungsschutz bei Lohnpfändung**

Seit dem **1.7.2011** sieht die aktuelle Pfändungsfreigrenze vor, daß bei Alleinstehenden ein Einkommen unter **1.030 €** pfändungsfrei bleibt.

Die Pfändungsfreigrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, den Sie zu unterstützen haben :

bei einem Unterhaltsberechtigten auf	<b>1.419,99 €</b>
bei zwei Unterhaltsberechtigten auf	<b>1.639,99 €</b>
bei drei Unterhaltsberechtigten auf	<b>1.849,99 €</b>
bei vier Unterhaltsberechtigten auf	<b>2.059,99 €</b> usw.

### **Seite 198: Bestattungskosten**

**Zuständig** für den Antrag ist nicht das Sozialamt in Ihrem Wohnort (wie wir geschrieben haben und wie es vielleicht auch logisch sein mag) sondern das Sozialamt, das für den/die Verstorbene bis zu ihrem Tod **Sozialhilfe** gezahlt hat. Wenn keine Sozialhilfe bezogen wurde, ist das Sozialamt am **Sterbeort** des/der Verstorbenen für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig. Diese Zuständigkeitsregelung findet sich in § 98 Abs. 3 SGB XII.

August 2011

---

#### **Widerspruch e.V. - Sozialberatung**

Rolandstr. 16 - 33615 Bielefeld - Tel. 0521 - 13 37 05

[widerspruehev@web.de](mailto:widerspruehev@web.de)

[www.widerspruch-sozialberatung.de](http://www.widerspruch-sozialberatung.de)

Gemeinnütziger eingetragener Verein seit 1986 - Amtsgericht Bielefeld VR 2340

**Volksbank Bielefeld - Kto. 728 286 400 - BLZ 480 600 36**

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig

---